jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/28 87/10/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1987

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §62;
ForstG 1975 §63;

Rechtssatz

Dem ForstG ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass die Bewilligung einer forstlichen Bringungsanlage gem §§ 62, 63 ForstG einen widersprechenden Grundeigentümer verpflichtet deren Errichtung auf seinem Grund zu dulden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100053.X03

Im RIS seit

27.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at